



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 9. März

Nr. 9

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Erlöschen eines Exequaturs
– Honorarkonsul von Jamaika in Hamburg 106
- Erlöschen eines Exequaturs
– Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg 106

Justizministerium

- Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten
Ändert VV vom 16. August 2018
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 310 - 4 107

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
zur Schaffung von Mitarbeiterwohnungen in Tourismusschwerpunktgemeinden
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 234 - 3 108

Stellenausschreibungen 112

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2020

**Erlöschen eines Exequaturs
– Honorarkonsul von Jamaika in Hamburg –**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 11. Februar 2020

Das Herrn Peter-Joachim Schönberg erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Jamaika in Hamburg mit dem Konsularbezirk Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Jamaika in Hamburg ist somit erloschen.

AmtsBl. M-V 2020 S. 106

**Erlöschen eines Exequaturs
– Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg –**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 24. Februar 2020

Das Herrn Bernd Ludwig erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Saint Lucia in Bad Homburg ist somit erloschen.

AmtsBl. M-V 2020 S. 106

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 20. Februar 2020 – III - 1510-55SH/33/2-GemIT –

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 der EAKten-Verordnung vom 4. August 2018 (GVOBl. M-V S. 307) erlässt das Justizministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Der Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 16. August 2018 (AmtsBl. M-V S. 478), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 894) geändert worden ist, wird die folgende laufende Nummer 7 angefügt:

Lfd. Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
„7	Amtsgericht Rostock	Alle Abteilungen für Zivilsachen betreffend bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Registerzeichen C und H), Landwirtschaftssachen (Registerzeichen XV) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) und isolierte Schutzschriften (Registerzeichen AR [SC]).	16.03.2020 ^{**}

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 107

* Ändert VV vom 16. August 2018; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 310 - 4

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von Mitarbeiterwohnungen in Tourismusschwerpunktgemeinden

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 20. Februar 2020 – V - 630-00000-2019/038 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 234 - 3

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Mitarbeiterwohnungen in Tourismusschwerpunktgemeinden, mit dem Ziel der Fachkräftesicherung für Unternehmen in Tourismusschwerpunktgemeinden.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- b) Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
- c) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die durch die Verordnung (EU) 2018/1923 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die Schaffung von bezahlbaren Mietwohnungen für Beschäftigte von gewerblichen Unternehmen in Tourismusschwerpunktgemeinden durch Neubau von Gebäuden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die eine gewerbliche Betriebsstätte (im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes) in einer der 24 Tourismusschwerpunktgemeinden (Anlage 1) haben.

3.2 Ausnahmsweise sind auch gewerbliche Unternehmen (Immobilienunternehmen) antragsberechtigt, die keine Betriebsstätte in der Tourismusschwerpunktgemeinde haben, aber den geschaffenen Wohnraum ausschließlich an Beschäftigte von gewerblichen Unternehmen in der Tourismusschwerpunktgemeinde oder direkt an die gewerblichen Unternehmen in den Tourismusschwerpunktgemeinden vermieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung von Wohnungen in Gebäuden, die ausschließlich auf Dauer angelegten Wohnzwecken dienen.

4.2 Die geschaffenen Mietwohnungen müssen eigenen Beschäftigten oder/und Beschäftigten anderer gewerblicher Unternehmen der Tourismusschwerpunktgemeinde zur Verfügung gestellt und grundsätzlich in dieser Gemeinde errichtet werden.

4.3 In Fällen der Nummer 3.2 dieser Richtlinie müssen die Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung vertraglich vereinbarte Belegungsrechte von Unternehmen, die eine Betriebsstätte in der Tourismusschwerpunktgemeinde haben (Arbeitgeber), für deren Beschäftigte nachweisen. Die vertragliche Vereinbarung von Belegungsrechten zu Gunsten dieser gewerblichen Unternehmen setzt eine finanzielle Einbindung der gewerblichen Unternehmen voraus. Der finanzielle Beitrag kann auch in dem Modell eines Mietverhältnisses zwischen dem Immobilienunternehmen und dem Arbeitgeber und anschließender Untervermietung des Arbeitgebers an den Beschäftigten erbracht werden.

4.4 Nicht gefördert werden Wohnungen,

- a) die als Ferienwohnungen oder Gästewohnungen errichtet werden sollen,
- b) die wegen ihrer Grundrissgestaltung Wohnheimcharakter aufweisen,
- c) in Ein- und Zweifamilienhäusern,
- d) die bei Umbau eines bestehenden Gebäudes geschaffen werden oder die durch Nutzungsänderung entstehen,
- e) mit deren Bau vor Antragstellung der Zuwendung begonnen wurde.

- 4.5 Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen und deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine Kumulierung mit anderen Mitteln ist möglich, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der Höchstbetrag nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht überschritten wird.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Art und Umfang der Zuwendung
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Höhe der Zuwendungen
- Die Zuwendung beträgt 600 Euro je Quadratmeter geschaffener Wohnfläche, maximal jedoch 500 000 Euro je Vorhaben. Für die Wohnflächenberechnung gilt die Wohnflächenverordnung.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Bauausführung
- Die Bauausführung hat nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten einschließlich der dazugehörigen Baubeschreibung und unter Berücksichtigung der geforderten technischen Auflagen zu erfolgen. Die bauaufsichtliche Genehmigung eines Bauvorhabens bedeutet keine Entscheidung über seine Zuwendungsfähigkeit.
- 6.2 Vergabe von Aufträgen
- 6.2.1 Ausgaben für von mit dem Zuwendungsempfänger verbundenen, verpartnerten oder über natürliche Personen verflochtenen Unternehmen sind, abweichend von Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), nur zuwendungsfähig, wenn die Auftragsvergabe aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt.
- 6.2.2 Im Übrigen bleiben die Regelungen der Nummer 3 ANBest-P unberührt.
- 6.3 Mietpreisbindung und höchstzulässige Miete
- 6.3.1 In den ersten drei Jahren der Vermietung an die Beschäftigten darf keine höhere Nettokaltmiete vereinbart werden als 7,30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.
- 6.3.2 Abweichend von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind etwaige Mieterhöhungen während der Dauer der Belegungsbindung (siehe Nummer 6.4) erstmals ab dem vierten Jahr nach Bezugsfertigkeit der letzten Wohnung und dann folgend innerhalb von jeweils zwei Jahren in Höhe von 0,25 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zulässig. Der Eigentümer hat im Mietvertrag auf die in Anspruch genommene Zuwendung, die höchstzulässige Miete für die Beschäftigten, die Dauer der Mietbindung und die Mieterhöhungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 6.4 Belegungsbindung
- 6.4.1 Die Wohnungen sind für die Dauer von 20 Jahren seit Bezugsfertigkeit der letzten Wohnung Wohnungssuchenden, die Beschäftigte von gewerblichen Unternehmen in der Tourismusschwerpunktgemeinde sind, anzubieten.
- 6.4.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Wohnungsbelegung zu prüfen.
- 6.4.3 Die Belegungsbindung endet
- a) mit Ablauf der Zweckbindungsdauer oder
- b) wenn der Zuwendungsempfänger auf die Auszahlung der Zuwendung verzichtet sowie bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückgezahlt hat.
- 6.5 Veräußerung der Immobilie
- Bei einer ganz oder teilweisen Veräußerung der Immobilie innerhalb der Zweckbindungsfrist, ist die, auf den veräußerten Teil entfallene Zuwendung, zurückzuzahlen, es sei denn, dass der Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Rechte und Pflichten übernimmt.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge sind formgebunden vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Vordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.
- 7.2.2 Die Nachbewilligung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Entsprechend Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) wird die Zuwendung in einer Summe ausgezahlt. Die Vordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden.
- 7.3.2 Vor der Auszahlung müssen insbesondere Nachweise und Erklärungen vorliegen, dass
- a) der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen ist und
- b) die Wohnungen bezugsfertig sind und dem berechtigten Personenkreis zur Verfügung stehen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 10.1 der VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6.6 der ANBest-P ist ein einfacher Verwendungsnachweis zulässig. Der Verwendungsnachweis stellt gleichzeitig die Mittelanforderung dar. Der entsprechende Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und kann im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die geeignet sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis nachzuweisen.

7.5 Prüfrecht

Der Zuwendungsempfänger hat die Prüfung der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift durch die Bewilligungsbehörde, durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern oder durch deren Beauftragte zu dulden und die Prüfung durch Bereitstellung seiner Unterlagen zu ermöglichen.

7.6 Subventionen

7.6.1 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Absatz 7 des Strafgesetzbuches. Die Bewilligungsbehörde kann gegen denjenigen, der sich oder anderen eine Subvention rechtswidrig verschafft oder zu verschaffen versucht, eine Strafanzeige nach Maßgabe des § 263 oder § 264 des Strafgesetzbuches erstatten.

7.6.2 Tatsachen, von denen nach dieser Verwaltungsvorschrift oder nach § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 2 bis 5 des Subventionsgesetzes die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subventionen abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die eventuell erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlagen

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1
(zu den Nummern 3.1 und 8)

Übersicht Tourismusschwerpunktgemeinden

Tourismusschwerpunktgemeinden im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Gemeinden, die eine Tourismusintensität (Anzahl der Übernachtungen je Einwohner im Durchschnitt des Jahres 2018) von mindestens 200 aufweisen.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Göhren-Lebbin
Landkreis Nordwestmecklenburg	Boltenhagen
Landkreis Rostock	Graal-Müritz Kühlungsborn Rerik
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Ostseebad Heringsdorf (einschl. OT Ahlbeck und OT Bansin) Trassenheide Ückeritz Loddin Zinnowitz
Landkreis Vorpommern Rügen	Ahrenshoop Baabe Born/Darß Breege Binz Dierhagen Dranske Glowe Göhren Lohme Prerow Sellin Wustrow Zingst

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Stellenausschreibungen

Bei dem **Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern** ist die
Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters
am Finanzgericht
(BesGr. R 3 BBesO)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen
Fachkenntnissen und vielseitigen finanzrichterlichen Erfahrungs-
gen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftli-
chen Dienst besonders bewährt hat. Vertiefte Kenntnisse werden
vor allem auf den Gebieten des Steuer- und Abgabenrechts sowie
des einschlägigen Verfahrens- und Prozessrechts erwartet. Urteils-
vermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhand-
lungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt
sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf
Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt,
die die Voraussetzungen der §§ 10 und 122 des Deutschen Rich-
tergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den
Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevor-
zugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen
dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die
Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen,
dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung
der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 25. Februar 2020

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2020 S. 112